

II-2002 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

906 / A.B.
zu 932 / J.
Präs. am 17. Jan. 1973

Zl. 16.088/5-3/73

Wien, den 11. Jänner 1973

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten HAHN, Dr. KAUFMANN und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 22. November 1972 überreichten Anfrage Nr. 932/J, betreffend Ausgaben für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung, beehre ich mich vor Eingang in die Beantwortung der einzelnen Punkte - beziehend auf die Begründung der Anfrage - festzustellen, daß das Bundesministerium für Inneres im Sinne der im Jahre 1970 abgegebenen Absichtserklärung keinerlei Mittel für politische Propaganda ausgibt.

Zu den einzelnen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Zur Frage 1:

Im Jahre 1970 waren für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit 2.000.000 Schilling zentral beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11001 budgetiert. Von diesem Betrag wurden 1.500.000 Schilling für Zwecke der Forschung, finanzgesetzlicher Ansatz 1/12146, im Wege des 1. Budgetüberschreitungs-gesetzes 1970 zur Verfügung gestellt. Den Restbetrag hat noch größtenteils mein Amtsvorgänger ausgegeben bzw. darüber verfügt.

Zur Frage 2:

Das ho. Ressort hat im Jahre 1973 nicht die Absicht, eine Werbetätigkeit für das Ressort zu entfalten. Es sind lediglich etwa 520.000 Schilling für Werbemaßnahmen zur Gewinnung von Nachwuchskräften für die Sicherheitsexekutive vorgesehen.

Zur Frage 3:

Zusätzlich zu den unter 2) genannten Ausgaben wird das ho. Ressort im Jahre 1973 einen Betrag von etwa 150.000 Schilling für kriminalpolizeiliche Öffentlichkeitsarbeit, wie Aufklärungsspots im Fernsehen, Herausgabe von Aufklärungsblättern und -broschüren, aufwenden.

Zur Frage 4:

Bei den Dienststellen des Ressortbereiches sind Bedienstete neben ihren eigentlichen Aufgaben auch mit dem Presse- und Informationsdienst und der Verbindung zur in- und ausländischen Presse sowie zum Rundfunk und Fernsehen befaßt. Spezielle Dienstverträge für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bestehen nicht. Die Personalwerbung wird von den Dienststellen der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie über diverse Massenmedien betrieben.

Zur Frage 5:

Zur Überprüfung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung ist in der österreichischen Verfassungsordnung als Organ des Nationalrates der Rechnungshof vorgesehen, dem neben allen anderen Einschaumöglichkeiten auch der Einblick in Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit bzw. in Unterlagen über Repräsentationsaufwendungen offensteht. Es besteht nach meiner Auffassung kein Grund, die Funktion des Rechnungshofes dadurch abzuwerten, daß man einzelne seiner Agenden an Abgeordnete bzw. Gruppen von Abgeordneten überträgt. Dazu kommt, daß nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine ständige Einsichtnahme in Verwaltungsgeschäfte nicht einmal dem Nationalrat, geschweige dem einzelnen Abgeordneten zusteht.

Ich darf in diesem Zusammenhang auch auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 1454 verweisen.

